

51. 1. Unter welchen Umständen kann die örtliche Zuständigkeit des Gerichts zum Gegenstande richterlicher Prüfung in der Revisionsinstanz gemacht worden?

St.P.D. §§. 7. 16. 18. 377 Ziff. 4.

2. Kann in der Handlungsweise eines Wehrpflichtigen, welcher in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, die Heimat verlassen, seine Reise bis zu einem Hafenorte fortgesetzt und sich daselbst mit einem Passagierbillet zur Überfahrt nach Amerika versehen hat, an welcher er sodann durch seine Verhaftung gehindert ist, ein Versuch der Verletzung der Wehrpflicht gefunden werden?

St.G.B. §§. 43. 140 Ziff. 1.

III. Straffenat. Ur. v. 20. November 1880 g. Sch. Rep. 2238, 80.

I. Landgericht Bremen.

Aus den Gründen:

„I. Angeklagter hat sich in der Absicht, sich dem Eintritte in das stehende Heer zu entziehen, aus seiner Heimat D. entfernt, um über Bremen nach Amerika auszuwandern. Er ist in Bremen verhaftet und es ist auf erhobene Anklage die Hauptverhandlung wegen des in §. 140 Ziff. 1 St.G.B.'s vorgesehene Vergehens von der ersten Strafkammer des Landgerichts zu Bremen gegen ihn eröffnet.

Die Staatsanwaltschaft hat Anträge auf Unzuständigkeitsklärung nicht gestellt, von dem Angeklagten ist der Einwand der Unzuständigkeit nicht erhoben.

Angeklagter ist durch Urteil vom 29. Juni 1880 freigesprochen.

Die Staatsanwaltschaft gründet die von ihr eingelegte Revision zunächst auf die Behauptung, daß das Landgericht mit Unrecht seine Zuständigkeit angenommen habe, da das Hauptverfahren von dem Landgericht zu Werden zu eröffnen gewesen wäre. Es wird ausgeführt, daß der Anfang der Ausführung der in Rede stehenden Straftat schon mit dem Verlassen der Heimat seitens des Angeklagten mit der in §. 140 St.G.B.'s vorausgesetzten Absicht stattgefunden habe, der strafbare Versuch der That, wenn er vorliege, mithin in dem Bezirke des Landgerichts zu Werden begangen sei.

Daß der Einwand der Unzuständigkeit seitens der Staatsanwaltschaft nicht in der Hauptverhandlung habe geltend gemacht werden können, hindere nicht, im jetzigen Stadium die Einweisung der Sache in das richtige Geleis nach §§. 377. 395 St. P. O. bei dem Reichsgerichte zu erbitten.

Die Beschwerde ist nicht begründet.

Aus der Vorschrift des §. 18 St. P. O., nach welchem das Gericht nach Eröffnung des Hauptverfahrens seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten aussprechen darf, folgt zugleich, daß die Frage der örtlichen Zuständigkeit oder Unzuständigkeit des Gerichts — vgl. §§. 7 flg. St. P. O. — nach Eröffnung des Hauptverfahrens nur noch seitens des Angeklagten, bis zu dem in §. 16 daselbst vorgesehenen Zeitpunkt, zur Erörterung gebracht und daß, sofern dies nicht geschehen ist, die Zuständigkeit des Gerichts im Laufe des Verfahrens nicht mehr in Frage gestellt werden kann.

Zum Gegenstande richterlicher Prüfung in der Revisionsinstanz kann die örtliche Zuständigkeit also überhaupt nur dann gemacht werden, wenn der Angeklagte den Einwand der Unzuständigkeit rechtzeitig erhoben hat und derselbe von dem Gerichte verworfen ist.

Die Revision der Staatsanwaltschaft kann daher auch mit Erfolg nicht auf die Vorschrift des §. 377 Ziff. 4 St. P. O. gestützt werden, da dieselbe Anwendung in einem Falle nicht zuläßt, in welchem die Zuständigkeit des Gerichts nach Anleitung des §. 18 St. P. O. außer Frage gestellt gilt und die Voraussetzung des §. 377 a. a. O., daß das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen habe, mithin nicht gegeben erscheint.

II. Dagegen erscheint die Beschwerde der Staatsanwaltschaft wegen Verletzung des §. 140 Ziff. 1 St. G. B.'s durch unterlassene Anwendung begründet.

Nach der Begriffsbestimmung des §. 43 St. G. B.'s fallen Handlungen, mittels deren der Entschluß ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, bethätigt wird, nur dann unter den Begriff des strafbaren Versuches, wenn sie einen Anfang der Ausführung dieses Deliktes enthalten. Damit ist die Strafbarkeit von Vorbereitungs-handlungen, welche nur bestimmt erscheinen, die Ausführung der That zu ermöglichen oder zu erleichtern, vom Gesetze ausgeschlossen. Der Vorderrichter erkennt in der Handlungsweise des Angeklagten, welcher in der Absicht, sich dem

Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, seinen Wohnort D. verlassen, die Reise nach dem Hafenorte Bremen angetreten und vollendet, und sich daselbst in den Besitz eines Passagierbillets zur Fortsetzung seiner Reise nach Amerika gesetzt hat, an welcher er sodann durch seine Verhaftung gehindert ist, nur vorbereitende Handlungen des Angeklagten für die Ausführung des in §. 140 St.G.B.'s vorgesehenen Vergehens. Gewiß ist die Feststellung der Grenze zwischen vorbereitenden und solchen Handlungen des Thäters, welche bereits den Beginn der Ausführung der That darstellen, somit des Anfangpunktes des strafbaren Versuchs vielfach von thatsächlichen Voraussetzungen und insoweit von der freien Würdigung des Instanzrichters abhängig. Es wird also zu prüfen sein, ob der Vorderrichter bei der Annahme, daß ein strafbarer Versuch nicht vorliege, vom richtigen Verständnis des Gesetzes geleitet worden ist.

Diese Frage muß verneint werden.

Der Vorderrichter gelangt zu der Feststellung, daß die von dem Angeklagten zur Verwirklichung seines Vorhabens vorgenommenen Handlungen keine derartigen seien, welche einen Anfang der Ausführung der That enthalten, indem er von dem Sage ausgeht, daß der strafbare Versuch solche Handlungen voraussetzt, welche zu den wesentlichen Begriffsmerkmalen des Vergehens gehören.

Es wird ausgeführt, daß, wenn das Wesen des Vergehens darin bestehe, daß der Thäter, die Grenze des Bundesgebietes überschreitend, dieselbe hinter sich lasse, der Anfang der Ausführung der Überschreitung in einem früheren Zeitpunkte nicht liegen könne, als da der Thäter nahe der Grenze das Schiff oder den Eisenbahnzug besteige, welche ihn über die Grenze bringen sollen, so daß nunmehr im wesentlichen ohne sein weiteres Zutun das Delikt vollendet werde. Dann erst könne man sagen, daß er in der Ausführung des Verlassens des Bundesgebietes begriffen sei. Diese Ausführung ergibt nun zunächst, daß der Vorderrichter nicht in thatsächlicher Würdigung der Umstände des konkreten Falles, sondern aus rechtlichen, auf das Handeln des Angeklagten angewandten Gründen zu der von ihm getroffenen erheblichen Feststellung gelangt ist. Er ist dabei in mehrfacher Richtung von unrichtigen rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen.

Als entscheidend für die Beurteilung kommt in Betracht, daß nach der zur Anwendung gelangten Vorschrift des §. 140 Ziff. 1 St.G.B.'s

der Thatbestand des Vergehens mit dem Verlassen des Bundesgebietes vollendet erscheint. Ist das jeder Fall, so leuchtet ein, daß in dem Handeln eines Thäters, welcher seine Heimat in der von dem Gesetze vorausgesetzten Absicht und mit dem Willen verläßt, die von ihm angetretene Reise ohne andere als durch den Wechsel der Transportmittel gebotene Unterbrechung bis in das Ausland hinein fortzusetzen, ein Handeln gefunden werden kann und unter Umständen gefunden werden muß, welches, über die Vorbereitung des Delikts hinausgreifend, als Beginn der Ausführung desselben erscheint. Und zwar um deshalb, weil dieses Handeln — wenn es anders nach der maßgebenden, von vorn herein vorhandenen und unverändert festgehaltenen Willensrichtung des Thäters in ununterbrochener Verbindung mit der letzten, den Erfolg herbeiführenden Handlung gedacht und vorgenommen ist — eine einheitliche, untrennbar mit der Ausführung der That zusammenhängende Thätigkeit bildet und daher in seinem ungestörten Fortgange unmittelbar die Vollendung der That herbeiführen muß.

Unter solchen Voraussetzungen wird zugegeben werden müssen, daß mit der Reise, welche der Thäter zur Ausführung seines Vorhabens von seiner Heimat aus antritt, und welche nach seiner Intention über die Grenze des Bundesgebietes hinaus fortgesetzt werden soll, eine Handlung begonnen wird, welche zu den wesentlichen Begriffsmerkmalen des vollendeten Vergehens gehört. Ein mehreres ist nicht erforderlich; daß das Handeln des Thäters ein derartiges Begriffsmerkmal bereits erfüllt habe — wie der Vorderrichter annimmt —, kann nach dem Wesen des strafbaren Versuchs nicht gefordert werden.

Die Unterscheidung, nach welcher der Vorderrichter einen Anfang der Ausführung des Überschreitens der Grenze und sonach der That selbst erst dann in dem Handeln des Thäters erkennen will, wenn derselbe das Schiff oder den Eisenbahnzug bestiegen hat, die ihn über die Grenze führen sollen, entbehrt danach der grundsätzlichen, aus dem Begriffe des strafbaren Versuches herzuleitenden Begründung und erscheint als eine willkürliche, weil auch in dem von dem Vorderrichter vorausgesetzten Falle ein Handeln nicht vorliegt, welches bereits ein Begriffsmerkmal des vollendeten Thatbestandes bildete. Diese Unterscheidung wird auch durch das für dieselbe angegebene Motiv, daß nämlich nach Besteigung des Schiffes oder Eisenbahnzuges im wesentlichen ohne weiteres Guthun des Angeklagten das Delikt vollendet werde, nicht ge-

rechtfertigt. Der Anfang der Ausführung einer Straftat ist begrifflich nicht davon abhängig zu machen, daß der Thäter durch zufällige Umstände bereits in eine Lage gesetzt sei, in welcher ihm unmöglich gemacht oder aufs äußerste erschwert ist, die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufzugeben (vgl. §. 46 Ziff. 1 St.G.B.'s).

Es ist also rechtsirrtümlich, wenn der Vorderrichter auch im Falle voller Einheitlichkeit des Handelns des Thäters und des ununterbrochenen, auf Vollendung des Vergehens gerichteten Willens desselben nur den letzten, der Vollendung unmittelbar vorhergehenden Teil des Handelns als geeignet ansieht, den Anfang der Ausführung zu bewirken."